

Informationen zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten ab dem 01. August 2018

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Bürger- und Ordnungsamt
Ausländerbehörde

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Oberbürgermeister

Die Visaanträge auf **Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten** sind ausschließlich bei den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften, Generalkonsulate) zu stellen **(nicht bei den Ausländerbehörden in Deutschland)**.

Ab dem 01. August 2018 können wieder Ehepartner, Eltern zu ihren minderjährigen Kindern und minderjährige ledige Kinder zu ihren Eltern nachziehen.

Der Nachzug ist auf insgesamt 1.000 Personen pro Monat begrenzt und setzt voraus, dass ein humanitärer Grund entweder in der Person der bereits im Bundesgebiet lebenden Schutzberechtigten oder des nachziehenden Familienangehörigen vorliegt. Die Entscheidung über die Nachzugsberechtigung wird im Rahmen der Visaverfahren getroffen, mit der Besonderheit, dass durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) die nachzugsberechtigten Personen bestimmt werden.

Humanitäre Gründe können sein: bestehende Gefahren für Leib und Leben, schwere Krankheit, schwere Behinderung, schwere Pflegebedürftigkeit, Dauer der Trennung der Familie, die Beteiligung minderjähriger lediger Kinder.

Neben den humanitären Gründen werden Integrationsleistungen der hier lebenden subsidiär Schutzberechtigten berücksichtigt. (z. B. deutsche Sprachkenntnisse, Ausübung einer Erwerbstätigkeit u. a.).

Begangene Straftaten der ausländischen Person, zu dem der Nachzug erfolgen soll, wirken sich negativ aus.

Grundsätzlich abgelehnt wird ein Antrag auf Familiennachzug, wenn ein Ausschlussgrund (z. B. schwerwiegende Straftat/en, keine Bleibeperspektive des subsidiär Schutzberechtigten im Bundesgebiet, Ehe wurde nach der Flucht geschlossen) vorliegt.

Für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist keine fristwahrende Anzeige erforderlich.

Die Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnraums ist keine Voraussetzung für den Nachzug. Es wird jedoch bei der Auswahlentscheidung positiv berücksichtigt, wenn entsprechende Integrationsleistungen vorhanden sind.

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) unterstützt im Rahmen des „Family Assistance Programme“ (FAP) Familienangehörige von Schutzberechtigten bei der Ausreise nach Deutschland. Die Antragsteller, die sich in den auf der Rückseite aufgeführten Ländern aufhalten, werden daher darum gebeten, vor ihrer Terminvereinbarung bei der deutschen Auslandsvertretung die IOM Familienunterstützungszentren zu besuchen. Dadurch kann die Visumbearbeitung beschleunigt werden.

Postbank Frankfurt
IBAN: DE53500100600002612601
BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Darmstadt
IBAN: DE9350850150000054400
BIC: HELADEF1DAS

Sprechzeiten:
mo., di. + fr. von 07:30-12:30 Uhr
mi. von 08:30 – 12:30 Uhr und
von 14:00 – 18:00 Uhr
Vorsprache nur mit Termin möglich



Familien-Unterstützungszentren der IOM – Kontaktinformationen:

IRAK:

100m Road
Villa no. 4B & 5B, Italian Village 1
Erbil
Tel.: +964 66 211 1500
E-Mail: info.fap.iq@iom.int

JORDANIEN:

Almadeeneh almonwwarah Street
Behind Ibn Alhaitham hospital
Abdulla bn Jubair Street – Building No. 7
Amman
Tel: +962 791024777 / +962 791024888 / +962 791024999
E-Mail: info.fap.jd@iom.int

LIBANON:

Mount Lebanon, Metu, Beit El Kekko,
Bikfaya Main Road, Kamouh BLDG
Beirut
Tel.: +961 4929 111
E-Mail: info.fap.lb@iom.int

TÜRKEI:

Bestekar Şevki Bey Sokak No: 9,
Balmumcu,
Beşiktaş/İstanbul,
Tel.: +90 2124010250
E-Mail: info.fap.tr@iom.int